

Die Erb- und Ehegesetze des Herzogtums Schennen

- § 1: (1) Ein jeder freier Bürger kann sein Hab und Gut vererben, wie es ihm zu seinen Lebzeiten als gerecht erscheint.
- (2) Hat der zu Beerbende keine Verfügung hinterlassen, so erben seine Kinder zu gleichen Teilen. Hat er keine Kinder, so erben seine Geschwister zu gleichen Teilen, danach deren Kinder, dann seine Eltern, zuletzt Verwandte dritten oder vierten Grades. Gibt es keine Verwandten, fällt das Erbe an die Gemeinschaft und soll dieser zu Gute kommen.
- § 2: (1) Titel und Herrschaftsansprüche des Adels werden an das älteste lebende Kind gleich welchen Geschlechts vererbt.
- (2) Zeigt sich der gesetzmäßige Erbe durch sein Verhalten oder Krankheit als ungeeignet, die Herrschaft zu übernehmen, kann der Erblasser mit Zustimmung seines Lehns Herrn diesen von der Erbschaft ausschließen. Im Falle der Ausschließung wegen des Verhaltens verliert der gesetzmäßige Erbe Stand und Titel. Er zählt fortan nicht mehr zum Adel. Im Falle der Krankheit ist der vom Erblasser zu bestimmende Nachfolger verpflichtet, für den gesetzmäßigen Erben zu sorgen und ihm ein standesgemäßes Leben zu ermöglichen. Er behält seinen Rang und Titel, kann diesen aber nicht weiter vererben.
- (3) Bei der Hochzeit erhält der im Rang niedriger stehende Partner den höheren Rang. Der Herrschaftsanspruch verbleibt aber allein bei dem Ranghöheren.
- (4) Der rangniedere Partner kann für gemeinsame Kinder im Falle des Todes des Ranghöheren die Regentschaft übernehmen, bis diese selbst herrschaftsfähig sind, also das einundzwanzigste Jahr vollendet haben.
- (5) Die Erbfolge folgt dem Blute, nicht dem Namen:
Hat der Träger eines Titels eine Frau geheiratet, so soll für jedes Kind, das sie zur Welt bringt, ein Heiler die Vaterschaft feststellen. Geschieht dies nicht, kann das Kind nicht als Erbe von Titel und Herrschaft anerkannt werden.
Trägt in einer Ehe die Frau selbst den Titel, ist jedes Kind, das sie bekommt, ihr gesetzlicher Erbe.
- (6) Gibt es keinen gesetzmäßigen Erben, kann der Titelträger zu seinen Lebzeiten einen Nachfolger bestimmen. Versäumt er dies, fällt der Titel mit allen Ansprüchen zurück an den Lehns herren.
- § 3: (1) Die Ehe ist eine Beziehung zwischen zwei Partnern. Die Vielthe ist ausgeschlossen.
- (2) Jeder Partner behält bei der Eheschließung seinen Besitz, wenn nicht etwas anderes vereinbart wird.
- (3) Heiratet ein Mann mit Besitz eine Frau mit weniger Besitz, dann hat sie bei der Geburt seines Kindes einen Anspruch auf die Übertragung eines Anteiles an seinem Vermögen, damit sie und das Kind versorgt sind, was auch immer geschieht.
- (4) Eine Ehe kann jederzeit auf Wunsch eines der Partner aufgelöst werden. Geschieht dies auf Wunsch des vermögenderen Partners, hat der andere für zwei Jahre nach der Auflösung der Ehe einen Anspruch auf Unterstützung an diesen, damit er sich einen eigenen Hausstand aufbauen kann. Wünscht der weniger vermögende Partner die Auflösung, so hat er keinen Anspruch auf Unterstützung. Eine Ausnahme gilt dann, wenn drei unabhängige Zeugen auftreten, die glaubhaft versichern, dass die Aufrechterhaltung der Ehe eine Gefahr für einen der beiden Ehepartner bedeuten würde.